

der Benediktinerregel eine sprachliche Normierung der einzelnen volkssprachigen Versionen wohl niemandem eingefallen. Wie hätte eine solche auch in Karls Vielvölkerstaat aussehen sollen? Wem hätte sie nützen sollen? Als verbindlich galt der gereinigte, authentische lateinische Text; zur Verdeutlichung für den *illiteratus*<sup>98</sup>, *qui vero aliter non potuerit*, war eine Übertragung in die von Kloster zu Kloster verschiedenen Volkssprachen zulässig. Aber die Bemühung um diese Volkssprachen selbst gehörte nicht mehr zu den Aufgaben der Zentralgewalt. Was hat es also mit der behaupteten „staatlichen Sprachregelung“ auf sich oder mit der neuerdings wieder diskutierten „karolingischen Hofsprache“<sup>99</sup>?

Wie schon bei der These von Karls „Heldenliedersammlung“ wird auch hier stets von Einhards 29. Kapitel der Vita Karoli ausgegangen. *Inchoavit et grammaticam patrii sermonis*, heißt es dort: Auch eine Grammatik seiner Muttersprache habe Karl in Angriff genommen<sup>100</sup>. Im Anschluß an diese viel diskutierte Mitteilung nennt Einhard dann zwölf volkssprachige Wörter für die Monate und ebensoviele für die Winde, die Karl „aus seiner eigenen Sprache“ (*iuxta propriam linguam*) festgelegt habe. Zuvor habe es für die Monate teils lateinische, teils volkssprachige Namen gegeben. Karls Festlegung dieser Bezeichnungen kann demnach als Versuch der Vereinheitlichung<sup>101</sup> eines zuvor nicht geregelten Zustandes angesehen werden, ein wichtiges Element der karolingischen Reform, bei der es auf die *rectitudo*, „auf die ‚Richtigkeit‘ jedes einzelnen Wortes ankam“<sup>102</sup>. Vielleicht hatten die lateinischen Namen auch Karls Unwillen erregt, weil

<sup>98</sup>) Vgl. dazu Grundmann (wie Anm. 42) S. 1–65.

<sup>99</sup>) Vgl. Klaus Matzel, Untersuchungen zur Verfasserschaft, Sprache und Herkunft der althochdeutschen Übersetzungen der Isidor-Sippe (Rheinisches Archiv 75, 1970) bes. S. 526f. und 530f.; ders., Karl der Große und die lingua theodisca, Rheinische Vierteljahrsblätter 34 (1970) S. 172–189; ders., Das Problem der ‚karolingischen Hofsprache‘, in: *Mediævalia litteraria*. Festschrift für Helmut de Boor zum 80. Geburtstag, hg. von Ursula Hennig und Herbert Kolb (1971) S. 15–31. Vgl. zu diesem Problemkreis bereits: Karl Müllenhoff, in: Müllenhoff-Scherer (wie Anm. 4) S. XIV, XXVII–XXX; Kurt Wagner, Hochsprache und Mundart in althochdeutscher Zeit, *Der Deutschunterricht* 8 (Stuttgart 1956) S. 14–23; Bach (wie Anm. 3) § 82, S. 159–161; de Boor (wie Anm. 11) S. 33f.; Rudolf Schützeichel, Die Grundlagen des westlichen Mitteldeutschen (<sup>2</sup>1979) S. 113 ff. (jeweils mit weiterer Literatur).

<sup>100</sup>) Einhard, cap. 29, (wie Anm. 43) S. 33. Übersetzung nach Reinhold Rau, in: *Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 1* (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 5, 1968) S. 201.; vgl. dazu jedoch das Folgende.

<sup>101</sup>) Ähnlich Bach (wie Anm. 3) § 72, S. 146.

<sup>102</sup>) Fleckenstein (wie Anm. 86) S. 61 mit Bezug auf Karls Benennung der Monate und Winde. – Karls Willen „zur Reinhaltung der Sprache“, wie Rexroth (wie Anm. 34) S. 277 Anm. 8 formuliert, oder eine „staatliche Sprachregelung“, wie von Polenz, *Karlsche Renaissance* (wie Anm. 30) S. 32 f. dies bezeichnet, wird man darin wohl kaum sehen dürfen.